

Wasser

**Verordnung von Energie Wasser Bern
(Wasserverordnung; WV)**

vom 6. Juli 2017

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) beschliesst, gestützt auf das Reglement von Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr)¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe

¹Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, die ewb für die Stadt Bern erfüllt, soweit sie nicht der Wasserverbund Region Bern AG übertragen ist.

²Die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers und für die dafür erforderlichen Anlagen (so genanntes Primärsystem) ist der Wasserverbund Region Bern AG übertragen.

³ewb ist für die Erstellung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Finanzierung und die Erneuerung des Netzes zur Verteilung des Wassers zuständig (so genanntes Sekundärsystem). ewb kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen.

⁴ewb kann Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG in deren Auftrag gegen Entgelt betreiben und unterhalten.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern.

Art. 3 Anschluss an das Wassernetz

¹Im Rahmen des übergeordneten Rechts schliesst ewb in ihrem Netzgebiet alle Kundinnen und Kunden innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone an das Wassernetz an.

²Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Art. 4 Schutz und Mindestabstände

¹Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe des Wassernetzes auszuführen, muss ewb vorgängig benachrichtigen, so dass ewb die notwendigen Massnahmen treffen kann, um die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und Störungen und Unfälle zu vermeiden. Die Kosten dieser Massnahmen tragen die Verursachenden.

²ewb legt in Werkvorschriften die Reihenfolge (bei Leitungen verschiedener Medien), die Überdeckung und Mindestabstände fest.

¹ SSSB 741.1

³Das Wassernetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. ewb kann verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden müssen.

Art. 5 Auskunftspflicht und Zutrittsgewährung

¹Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, ewb alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend Installation und Zutrittssituation sowie ewb den Zugang zu Grundstück, Gebäude und Messeinrichtungen zu gewähren.

²Abgesehen von Notfällen informiert ewb die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will.

³Die Messeinrichtungen und Absperrarmaturen müssen jederzeit gut zugänglich sein.

⁴Entstehen ewb Kosten, weil ewb der erforderliche Zutritt nicht gewährt wird und ewb sich diesen zuerst verschaffen muss, gehen diese zu Lasten der verursachenden Kundinnen und Kunden.

2. Kapitel: Kundenverhältnis

Art. 6 Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen ewb und den Kundinnen und Kunden wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das ewr, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife, die Werkvorschriften und die technischen Normen von ewb geregelt.

Art. 7 Kundinnen und Kunden

¹Für ewb gelten

- a. als Netzanschlusskundinnen und -kunden: die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Baurechtsberechtigten für den Netzanschluss eines anzuschliessenden oder eines bereits angeschlossenen Grundstücks;
- b. als Wasserkundinnen und -kunden: für die Nutzung des Wassernetzes und den Wasserbezug die natürliche oder juristische Person, die auf die Messeinrichtung gemeldet ist oder bei fehlender Meldung die Netzanschlusskundinnen und -kunden, jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend Wasser bezieht sowie natürliche oder juristische Personen mit Sprinkler- oder ähnlichen Anlagen.

²Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Wassernetz oder dem Bezug von Wasser.

Art. 8 Änderungen im Kundenverhältnis

Die Kundinnen und Kunden melden ewb einen Eigentumswechsel, einen Wechsel im Kundenverhältnis sowie Adress- und Namensänderungen. Die Meldung hat bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Datum des Wechsels bzw. der Änderung zu erfolgen.

Art. 9 Belastungswerte

¹Die Belastungswerte entsprechen dem benötigten Volumenstrom für den Wasseranschluss. Die Netzanschlusskundinnen und -kunden sind verantwortlich für die Dimensionierung des Wasseranschlusses.

²Lassen sich die Belastungswerte nicht einwandfrei feststellen, bestimmt ewb die Belastungswerte nach den Regeln der Technik.

³Die Netzanschlusskundinnen und -kunden melden ewb Änderungen der Belastungswerte innerhalb von 20 Arbeitstagen.

Art. 10 Wasserlieferung

¹ewb liefert Trink- und Brauchwasser in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.

²ewb ist nicht verpflichtet, besonderen technischen Anforderungen bezüglich Prozesswasser, Härte, Salzgehalt usw. nachzukommen.

Art. 11 Einschränkung und Unterbrechung der Wasserlieferung

¹ewb kann aus wichtigen Gründen die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, namentlich

- a. bei Wasserknappheit und im Brandfall;
- b. bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten;
- c. bei Störungen der Wasserlieferung, der Messeinrichtungen oder des Netzbetriebs;
- d. bei höherer Gewalt wie Krieg, Katastrophen, Terrorakten, Naturereignissen, etc.;
- e. bei Gefahren für die Sicherheit der Anlagen, anderer Sachen, von Menschen und der Umwelt;
- f. bei behördlich angeordneten Massnahmen.

²ewb kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche nach Möglichkeit rechtzeitig an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs kann ewb den Betrieb und die Wasserlieferung ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

Art. 12 Einstellung der Wasserlieferung

¹ewb kann aus wichtigen Gründen verfügen, dass die Wasserlieferung eingestellt wird, namentlich

- a. bei unerlaubten Manipulationen an den Messeinrichtungen;
- b. wenn die Hausinstallation nicht den Vorschriften entspricht oder wenn sie Personen, Tiere oder Sachen gefährdet;
- c. bei rechtswidrigem Wasserbezug;

- d. bei wiederholtem Zahlungsverzug;
- e. bei Verletzung der Auskunftspflicht;
- f. bei Verweigerung oder Verhinderung des Zugangs zu Grundstück, Gebäude, Messeinrichtungen.

²Eine mangelhafte Hausinstallation, die Personen, Sachen oder die Umwelt erheblich gefährdet, kann von ewb ohne vorherige Ankündigung sofort vom Netz abgetrennt werden.

³Ist der Einstellungsgrund weggefallen und tritt ein solcher mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht wieder ein, setzt ewb die Wasserlieferung fort. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung tragen die Kundinnen und Kunden.

Art. 13 Schutzmassnahmen

¹Die Kundinnen und Kunden sorgen dafür, dass Unterbrüche, Einschränkungen oder Einstellungen der Wasserlieferung sowie die Wiederaufnahme der Lieferung keine Schäden oder Unfälle verursachen.

²Bei Unterbrüchen, Einschränkungen und Einstellungen der Wasserlieferung besteht für die Kundinnen und Kunden weder Anspruch auf Reduktion der Gebühren noch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

Art. 14 Verbrauchsmessung

¹ewb misst den Wasserverbrauch mit Messeinrichtungen.

²Beobachtungen, dass Messeinrichtungen nicht richtig funktionieren, sind ewb unverzüglich zu melden.

Art. 15 Falschmessung

¹Steht fest, dass eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft funktioniert, wird der Verbrauch wie folgt ermittelt:

- a. Lassen sich Dauer und Ausmass der Falschmessung bestimmen, berichtigt ewb alle betroffenen Abrechnungen, soweit die Rück- und Nachforderungen nicht verjährt sind.
- b. Lässt sich die Dauer der Falschmessung nicht eingrenzen, so wird der Wasserverbrauch nur für die beanstandete Rechnungsperiode berichtigt.
- c. Lässt sich das Ausmass der Falschmessung nicht feststellen, wird der Wasserverbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserkundinnen und -kunden durch ewb festgesetzt. ewb geht dabei vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres aus und berücksichtigt Änderungen der Anschlusswerte.

²Nachforderungen werden mit der berichtigten Rechnungsstellung fällig. Die Wasserkundinnen und -kunden sind nicht berechtigt, die laufenden Rechnungen mit

Rückforderungen zu verrechnen oder die Zahlung von laufenden Gebühren zu verweigern.

³Ist die fehlerhafte Funktionsweise der Messeinrichtung auf ein Verhalten der Wasserkundinnen und -kunden zurückzuführen, tragen sie die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Eingrenzung des Verbrauchs sowie der Behebung der Fehlfunktion der Messeinrichtung.

Art. 16 Haftung

Die Kundinnen und Kunden haften ewb gegenüber für jeden widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

3. Kapitel: Anlagen

3.1 Abschnitt: Wassernetz

Art. 17 Begriff

Das Wassernetz besteht aus einer Vielzahl von Rohrleitungen und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Grund zur Verteilung von Wasser.

Art. 18 Eigentum und Durchleitung

¹ewb erstellt, betreibt, hält instand, erneuert und finanziert das Wassernetz. Das Wassernetz ist im Eigentum von ewb.

²ewb sichert sich die Durchleitungsrechte privatrechtlich (dinglich oder vertraglich) oder mit einer Überbauungsordnung.

3.2 Abschnitt: Netzanschluss

Art. 19 Begriffe

¹Netzanschluss: bezeichnet die physikalische Anbindung von Hausinstallationen an das Wassernetz von ewb ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle.

²Grenzstelle: bezeichnet die Grenze zwischen dem Netzanschluss und der Hausinstallation. Die Grenzstelle liegt beim eingangsseitigen Flansch der Absperrarmatur. Sie befindet sich in der Regel unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude. Falls keine Absperrarmatur eingebaut ist, befindet sich die Grenzstelle unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude.

Art. 20 Eigentum

¹Der Netzanschluss ist im Eigentum von ewb.

²Besondere Verhältnisse werden vertraglich geregelt.

Art. 21 Verzweigung auf privatem Grund

Verzweigt sich eine Netzanschlussleitung auf privatem Grund und erschliesst mehrere Grundstücke, so müssen die Netzanschlusskundinnen und -kunden ewb für den Teil des Wassernetzes das Durchleitungsrecht gewähren.

Art. 22 Bewilligung

¹Eine Bewilligung von ewb benötigt, wer an das Wassernetz von ewb angeschlossen werden, Arbeiten an der Hausinstallation vornehmen, Anlagen neu anschliessen, demontieren oder mit bestehenden Anlagen zusätzlich Wasser beziehen will.

²Eine Bewilligung von ewb benötigt, wer ab Hydranten vorübergehend Wasser beziehen will.

³Netzanschlüsse dürfen nur durch ewb erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt und abgetrennt werden.

Art. 23 Art des Netzanschlusses

¹ewb bestimmt die Anschlussart, die Leitungsführung, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Zeitpunkt der Erstellung und den Ort der Grenzstelle. Sie berücksichtigt dabei die örtlichen Netzgegebenheiten sowie nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

²Pro Grundstück erstellt ewb nur einen Netzanschluss. Ausnahmen müssen durch die Netzanschlusskundinnen und -kunden begründet werden und stehen im Ermessen von ewb.

Art. 24 Kosten

¹ewb trägt die Kosten für den Netzanschluss.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen die Mehrkosten dafür, wenn auf ihren Wunsch der Netzanschluss anders geführt wird, als es ewb vorgibt.

³Muss ein bestehender Netzanschluss verlegt werden, trägt unabhängig vom Eigentum die jeweilige Verursacherin oder der jeweilige Verursacher die ganzen Kosten.

Art. 25 Abtrennung und Rückbau

¹ewb trennt die Netzanschlussleitung je nach örtlicher Versorgungssituation an der Netzanschlussstelle oder an der Grenzstelle ab und entfernt die Messeinrichtung.

²Die Kosten für die Abtrennung und den Rückbau tragen die Netzanschlusskundinnen und -kunden. ewb kann von den Netzanschlusskundinnen und -kunden vor Erteilung der Bewilligung Sicherheiten für diese Kosten verlangen.

3.3 Abschnitt: Messeinrichtungen

Art. 26 Begriffe

¹Messeinrichtung: alle Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate an einem Messpunkt, die der Messung des Wasserbezugs und der Bereitstellung der erfassten Daten dienen.

²Messpunkt: Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch mit der Messeinrichtung erfasst und registriert wird. Er befindet sich nach der Grenzstelle in der Hausinstallation.

Art. 27 Eigentum

Die Messeinrichtungen sind im Eigentum von ewb.

Art. 28 Art der Messeinrichtungen

ewb bestimmt die Art, die Anzahl und die Ausführung der Messeinrichtungen.

Art. 29 Zuständigkeit und Kosten

¹Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich von ewb installiert, instandgehalten, versetzt, repariert und entfernt. ewb trägt die Kosten. Eingriffe der Kundinnen und Kunden oder von unbefugten Dritten sind verboten. Vorbehalten bleibt die Selbstmontage bei einem Wasserbezug ab Hydranten.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen die Kosten sämtlicher Installationen, welche für die Messung notwendig sind.

Art. 30 Standort und Schutz

¹ewb bestimmt den Standort der Messeinrichtungen. Die Netzanschlusskundinnen und -kunden stellen ewb den notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung.

²Die Kundinnen und Kunden sorgen für den Schutz der Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigungen und andere schädigende Einflüsse wie Druck, Feuchtigkeit, statische Magnetfelder, elektromagnetische Felder und Schlag. ewb bestimmt, welche Schutzmassnahmen im Einzelfall notwendig sind.

Art. 31 Haftung

Die Netzanschlusskundinnen und -kunden haften gegenüber ewb für Schäden an den Messeinrichtungen sowie für Verluste, soweit diese nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Art. 32 Prüfung und Toleranzen

¹ewb prüft die Messeinrichtungen periodisch und lässt sie durch die zuständige Stelle eichen und mit Sicherungsplomben versehen.

²Die Wasserkundinnen und -kunden können verlangen, dass die Messeinrichtungen geprüft werden. Im Streitfall prüft das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS die Messeinrichtungen. Ergibt die Prüfung eine Messung innerhalb der Toleranz, tragen die Wasserkundinnen und -kunden die Kosten der Prüfung und der Analyse.

³Für die Messeinrichtungen gelten die Messtoleranzen des Bundesrechts.

Art. 33 Umgang mit Verbrauchsdaten

¹ewb darf die Verbrauchsdaten für eigene Zwecke bearbeiten und anonymisiert an Dritte weitergeben.

²Nicht anonymisierte Verbrauchsdaten gibt ewb nur mit Einwilligung der Wasserkundinnen und -kunden an Dritte weiter. Keine Einwilligung braucht ewb für die Weitergabe der Verbrauchsdaten, wenn dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages (inklusive Inkasso) notwendig ist.

3.4 Abschnitt: Private Anlagen

Art. 34 Begriffe

Hausinstallation: alle Rohrleitungen, Einrichtungen, Absperrarmaturen und Anlagen ab der Grenzstelle.

Art. 35 Zuständigkeit, Installationsbewilligung und Kosten

¹Die Hausinstallation wird von den Netzanschlusskundinnen und -kunden nach den massgebenden technischen Normen erstellt.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Hausinstallation ab Grenzstelle.

³Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von Personen oder Unternehmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung besitzen. Diese wird gemäss der Verordnung der Stadt Bern vom 31. März 1971 über die Bewilligung für die Ausführung von Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen sowie gemäss den einschlägigen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) von ewb erteilt.

Art. 36 Eigentum

Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Netzanschlusskundinnen und -kunden.

Art. 37 Kontrolle

¹Die Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem ewb die Messeinrichtungen installiert hat und eine Erstkontrolle durchgeführt wurde.

²ewb gewährt den Netzanschlusskundinnen und -kunden eine Frist, um allfällige Mängel an der Hausinstallation zu beheben. Nach Ablauf der Frist kann ewb die verbleibenden Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

³ewb kann periodische Kontrollen an der Hausinstallation durchführen.

³ewb kann den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Hausinstallationen verfügen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 38 Gebühren

¹ewb erhebt von den Netzanschlusskundinnen und -kunden pro Anschluss eine einmalige Erschliessungs- und Anschlussgebühr.

²ewb erhebt von den Netzanschlusskundinnen und -kunden eine einmalige Löschggebühr.

³ewb erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder den Baurechtsberechtigten für Bauten, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, eine einmalige Löschggebühr.

⁴ewb erhebt von den Wasserkundinnen und -kunden wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung.

⁵Die Gebühren werden in Tarifen festgelegt.

Art. 39 Rechnungsstellung

¹Die einmaligen Gebühren werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

²Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt. ewb bestimmt für die wiederkehrenden Gebühren die Abrechnungsperioden, nach denen die Messeinrichtungen ausgelesen werden und aufgrund deren Messresultate Rechnung gestellt wird.

³Ändert eine wiederkehrende Gebühr in einer Abrechnungsperiode, wird diese pro rata temporis abgerechnet.

⁴Zwischen den Auslesungen können Teilrechnungen erstellt werden. Der voraussichtliche Verbrauch wird dabei nach dem bisherigen Verbrauch abgeschätzt.

Art. 40 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 41 Zahlungsverzug

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

²Nach erfolglosem Mahnen kann ewb die in Rechnung gestellten Beträge zusammen mit den Kosten nach Absatz 1 betreiben und verfügen.

Art. 42 Ratenzahlung

Auf entsprechendes Gesuch hin, kann ewb kostenpflichtige Ratenzahlungen für einmalige Gebühren über einen Zeitraum von maximal einem Jahr seit Rechnungsstellung gewähren.

Art. 43 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 44 Sicherungsmassnahmen

¹In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann ewb verfügen, dass

- a. für bestehende sowie künftige Gebühren Sicherheiten in Form einer Sicherheitsleistung in bar oder eines Pfandrechts in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden;
- b. ein Vorkassezähler für den laufenden Verbrauch eingerichtet wird und der laufende Verbrauch darüber abgerechnet wird;
- c. die Lieferung nur gegen Vorauszahlung in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, erfolgt;
- d. die Wasserlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

²Die Kosten für die Massnahmen nach Absatz 1 tragen die Wasserkundinnen und -kunden.

Art. 45 Inkasso und Vollzug

Für das Inkasso und den Vollzug von Sicherungsmassnahmen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs¹ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989² massgebend.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 46 Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu CHF 2'000 wird bestraft, wer

- a. ohne die erforderlichen Bewilligungen Wasser bezieht oder Arbeiten am Netzanschluss oder an den Messeinrichtungen ausführt oder ausführen lässt;

¹ SR 281.1

² BSG 155.21

- b. den Netzanschluss oder die Messeinrichtungen beschädigt oder gefährdet;
- c. vorsätzlich falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert.

²Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ sowie allfällige Schadenersatzansprüche von ewb bleiben vorbehalten.

Art. 47 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Der Verwaltungsrat von ewb publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

³Die Verordnung von Energie Wasser Bern über die Wasserversorgung, Wasserverordnung vom 26. Oktober 2006, wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Bern, 6. Juli 2017

Für den Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern

Franz Stampfli

Präsident des Verwaltungsrates

Dieter Többen

Vizepräsident des Verwaltungsrates

¹ SR 311